



Inhalt

Aus dem Steuerrecht	2
• Einheitliche Besteuerung eines vor 2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrags.....	2
• Pensionsrückstellung darf nur gebildet werden, wenn die Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält	3
Aus dem Arbeitsrecht	4
• Invalidenleistung – Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis umfasst auch das Ruhen....	4
• Invalidenleistung – voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit - befristete Gewährung einer Erwerbsminderungsrente	5
Neues zur Sozialversicherung	6
• Neuregelung im Bereich Gesundheit und Pflege.....	6
Aus der Versicherungsmathematik	6
• Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Ausblick zum 31.12.21.....	6

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

Einheitliche Besteuerung eines vor 2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrags

BFH Entscheidung vom 01.07.2021 (VIII R 4/18)

Sachverhalt:

Der Kläger hatte Ende der 90er Jahre eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragszahlung mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer abgeschlossen. Nach 12 Jahren Vertragslaufzeit beantragte der Kläger die Auszahlung in Form einer laufenden Rente. Diese beinhaltete eine Grundrente sowie Überschussanteile.

Zwischen dem Finanzamt und dem Kläger war streitig, ob die Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG 2004 oder aufgrund des in der Rentenversicherung enthaltenen Kapitalwahlrechts als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 zu besteuern sind.

Entscheidung:

Nach Ansicht des BFH sind die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG gegenüber den übrigen Einkunftsarten und damit auch gegenüber den Einkünften aus Kapitalvermögen subsidiär.

Bei der abgeschlossenen Rentenversicherung handelt es sich aufgrund des enthaltenen Kapitalwahlrechts um eine Versicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004, deren Leistung als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerfrei sei.

Dies gilt aus Sicht des BFH auch dann, wenn anstelle einer Kapitalauszahlung eine Rentenzahlung gewählt wurde. Da der Versicherungsvertrag zu den begünstigten Verträgen im Rahmen des

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. gehört, gilt die Steuerbefreiung. Auf die Art und Weise der Auszahlung der Erträge kommt es laut BFH nicht an.

Der § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG 2004 erfasst nach seinem Wortlaut die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Sparanteilen. Dieses gilt nach Auffassung des BFH auch für die in den Rentenzahlungen enthaltenen Zinsanteile aus der Rentenphase. Da der Rentenanspruch, inklusive der Zinsanteile aus einem einheitlichen Versicherungsvertrag resultiert, ist, schon aus Praktikabilitätsgründen, eine einheitliche Besteuerung der Rentenbezüge vorzunehmen.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbezüge nicht der Besteuerung zu unterwerfen sind, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

Tipp für die Praxis:

Sofern dieses sehr überraschende Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, wäre dieses nicht nur auf den entschiedenen Einzelfall, sondern für alle gleichgerichteten bis 2004 abgeschlossene Verträge anzuwenden. Da hier eine Vielzahl von Versicherungen betroffen wären, bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung hierzu positioniert.

Für Verträge, die nach dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, gilt § 22 Nr. 5 EStG i.V.m § 20 Nr. 6 EStG in der aktuellen Fassung, nach dem nur bei Wahl eines einmaligen Kapitals Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.



Pensionsrückstellung darf nur gebildet werden, wenn die Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält

*FG Düsseldorf Urteil vom 09.06.2021 (7 K 3034/15),
Revision beim BFH anhängig unter I R 29/21*

Sachverhalt (verkürzt zusammengefasst):

Die Klägerin, eine GmbH, erteilte Mitte der 80er Jahre unter Fassung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses jeweils eine Versorgungszusage an ihre beiden Geschäftsführer. Die Altersrente bei Ausscheiden aus der Firma mit Erreichen der Altersgrenze betrug 66,67% des Gehaltes und die Witwenrente 60% der Altersrente.

1992 wurde in einem Nachtrag der Bezug einer vorgezogenen Altersrente bei Ausscheiden aus der Firma, jedoch nicht vor dem 62. Lebensjahr und einem Abschlag für den vorzeitigen Bezug in Höhe von 0,4% pro Monat eingeräumt.

Im Jahre 1994 erfolgte die Neufassung der Versorgungszusage. Hier wurde der Bezug einer vorgezogenen Altersrente bereits ab vollendetem 60. Lebensjahr ermöglicht und der Abschlag 0,4% pro Monat herausgenommen.

2010 schieden die beiden Geschäftsführer aus und erhielten einen Beratervertrag. Sie waren zu diesem Zeitpunkt 56 bzw. 58 Jahre alt. Da sie 2011 bzw. 2013 das 60. Lebensjahr vollendeten, begehrten und bezogen sie neben dem Entgelt aus dem Beratervertrag eine vorgezogene Altersrente.

Bei einer Betriebsprüfung befand der Fachprüfer für bAV, dass die Zuführungen zu den Rückstellungen sowie die monatlichen Rentenzahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Als Begründung führte er u.a. an, dass das Ausscheiden vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte, somit kein Anspruch auf eine vorgezogene

Altersrente gegeben sei und eine Kürzung der vorgezogenen Altersrente in der Neufassung der Pensionszusage nicht geregelt sei.

Letztlich entschied die Betriebsprüferin, dass die Auflösung der Pensionsrückstellungen aufgrund des nicht hinreichend konkreten Gesellschafterbeschlusses vollständig aufzulösen seien und ordnete die Rentenzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen ein.

Dagegen klagte die GmbH.

Entscheidung (verkürzt zusammengefasst):

Nach Ansicht des Finanzgerichts sind die Zusagen zivilrechtlich wirksam. Allerdings ist das Eindeutigkeitsgebot § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG zu prüfen. Danach muss der Inhalt der Zusage zweifelsfrei feststellbar sein.

Die Formulierung zur vorgezogenen Altersrente ist nach Auffassung des Gerichts gerade nicht eindeutig auslegbar, so sei es nach dem Wortlaut nicht klar ersichtlich, wann das Ausscheiden erfolgen muss, um einen vorgezogenen Rentenbeginn auszulösen, also gleichzeitig mit dem Bezug der vorgezogenen Altersrente oder auch schon bereits vorher.

Ebenso verhält sich mit dem Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung. Die Formulierung macht nicht eindeutig klar, ob die vorgezogene Altersrente aus der Pensionszusage zwingend nur dann bezogen werden kann, wenn auch tatsächlich der vorgezogene Bezug der gesetzlichen Altersrente möglich ist oder wird hier lediglich auf die Üblichkeit der Regelung über einen vorzeitigen Rentenbezug zum 60. Lebensjahr verwiesen.

Die Folge ist in beiden Fällen eine Verletzung des Eindeutigkeitsverbots gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG und somit ist die Altersleistung insgesamt nicht rückstellungsfähig. Da die Witwenrente unmittelbar von der Altersrente abhängt, da kein



fester Wert, sondern 60% der Altersrente zugesagt wurden, darf für diese ebenfalls keine Rückstellung gebildet werden.

Die Rentenleistungen stellen in voller Höhe eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Tipp für die Praxis:

Gegen die Entscheidung des FG Düsseldorf wurde Revision eingelegt.

Da es sich bei der Formulierung der vorgezogenen Altersrente um eine recht häufige verwendete Formulierung handelt, die nun erstmalig in dieser Form durch die Finanzverwaltung beanstandet wurde, erscheint das Urteil unverhältnismäßig hart, insbesondere, da die Zusagen schon lange bestanden. Daher bleibt zu hoffen, dass der BFH hierzu eine andere Auffassung als das Finanzgericht vertritt.

Aus dem Arbeitsrecht

(Regina Böhm)

Invalidenleistung – Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis umfasst auch das Ruhen

BAG, Urteil vom 23.03.2021 (3 AZR 99/20)

Das Bundesarbeitsgericht musste klären, ob die Formulierung „Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis“ im Zusammenhang mit der Gewährung einer Invalidenleistung zwingend die Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt, oder ob auch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses von dieser Formulierung umfasst ist.

Sachverhalt:

Die Versorgungsordnung des Arbeitgebers sah die Inanspruchnahme einer Leistung der betrieblichen Altersversorgung nur unter der Voraussetzung vor, dass der Mitarbeiter aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet. Als die Klägerin

invalide wurde, forderte sie vom Arbeitgeber die Invalidenleistung, obwohl das Arbeitsverhältnis rechtlich nicht beendet war. Der Arbeitsvertrag bestand fort, jedoch ruhten aufgrund der eingetretenen Invalidität die Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Die Klägerin war der Auffassung, dass auch ein Ruhen der Hauptleistungspflichten ein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis darstellt. Das BAG hatte die Formulierung der in der Versorgungsordnung enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszulegen.

Entscheidung:

Nach Auffassung des BAG ist unklar, was unter dem Begriff „Ausscheiden“ aus den Diensten zu verstehen ist. Anhaltspunkte, ob es sich um eine rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder lediglich um das faktische tatsächliche Ausscheiden wie bei einem Ruhen der beiderseitigen Hauptleistungspflichten handeln müsste, waren nach Auffassung des BAG aus der Versorgungsordnung nicht ersichtlich. Die Ausscheideklauseln haben laut BAG üblicherweise den Sinn und Zweck einen Bezug der betrieblichen Altersversorgung neben einem laufenden Arbeitsentgelt zu vermeiden. Dieser Zweck kann jedoch nach Ansicht des BAG sowohl im Falle der rechtlichen Beendigung als auch im Falle des Ruhens der Hauptleistungspflichten erreicht werden. Das BAG kam zu dem Schluss, dass die gewählte Formulierung unter Berücksichtigung aller Aspekte sowohl als rechtliche als auch faktische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgelegt werden könnte. In diesen Fällen führt die sog. „Unklarheitenregelung“ dazu, dass Unklarheiten immer zu Lasten desjenigen gehen, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet hat. Im vorliegenden Fall urteilte das BAG daher zu Lasten des Arbeitgebers, dass unter der Formulierung „Ausscheiden“ aus dem Dienstverhältnis das faktische Ausscheiden zu verstehen ist und somit das Ruhen der gegenseitigen Hauptleistungspflichten für den Bezug der Invalidenrente ausreicht.



Bedeutung für die Praxis:

Lange war unklar, ob ein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für den Bezug einer Invalidenleistung steuerrechtlich notwendig ist. Sicherheitshalber wurde daher in vielen Versorgungsordnungen und Versorgungszusagen das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Leistungsvoraussetzung festgeschrieben. In der Praxis führte dies jedoch häufig zu Problemen, da die Arbeitnehmer, die eine Invalidenleistung in Anspruch nehmen wollten, gezwungen waren, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Besonders problematisch war eine solche Voraussetzung in den Fällen, in denen die Invalidenleistung bei Besserung des Gesundheitszustands nachträglich wieder entfallen konnte. In diesen Konstellationen verblieb dem Arbeitnehmer dann weder die Invalidenleistung noch das Arbeitsverhältnis. Aufgrund der Klarstellung des BMF, dass ein Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht mehr erforderlich ist, hat sich die Situation der Arbeitnehmer deutlich gebessert. Beabsichtigen die Parteien die Zahlung der Invalidenleistung an die vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuknüpfen, so muss dies nunmehr in der Versorgungszusage bzw. in der Versorgungsordnung entsprechend klargestellt werden.

Invalidenleistung – voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit - befristete Gewährung einer Erwerbsminderungsrente

BAG, Urteil vom 13.07.2021 (3 AZR 445/20)

Das Bundesarbeitsgericht musste klären, ob eine Invalidenleistung des Arbeitgebers auch dann zu gewähren ist, wenn die Versorgungszusage eine „voraussichtlich dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts“ voraussetzt, die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung aber nur befristet gewährt wird.

Sachverhalt:

Dem Arbeitnehmer war ein Anspruch auf Invalidenleistung zugesagt worden. Die Zahlung der Invalidenleistung sollte lebenslang, längstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit erfolgen. Voraussetzung für das Vorliegen der Invalidität war eine voraussichtlich dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Als der Arbeitnehmer invalide wurde, bewilligte die Deutsche Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Bewilligung war jedoch zunächst befristet, weil es nach den medizinischen Untersuchungsbefunden nicht unwahrscheinlich gewesen sei, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden könne. Mit einem nachfolgenden Rentenbescheid wurde dann die Rente wegen voller Erwerbsminderung dauerhaft weiter gewährt. Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass eine nur befristete Bewilligung der vollen Erwerbsminderungsrente die Leistungsvoraussetzungen der Versorgungszusage nicht erfüllt und verweigerte die Auszahlung einer Invalidenleistung. Dagegen zog der Arbeitnehmer vor Gericht.

Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht musste die Formulierung der Leistungsvoraussetzung für die Invalidenrente auslegen und kam zu dem Schluss, dass es sich aufgrund der Bezugnahme auf die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts um einen dynamischen Verweis handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht in einem solchen Fall die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach deren Voraussetzung und Inhalt der früheren Erwerbsunfähigkeitsrente. Nach der gesetzlichen Definition setzt auch die volle Erwerbsminderungsrente eine Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit voraus. Diese Formulierung bedeutet nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts jedoch nicht, dass die Erwerbsunfähigkeit endgültig feststehen muss, so dass auch eine nur befristet gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversiche-



zung der Definition der Versorgungszusage entspricht. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen. Infolge dessen gab das BAG seiner Klage statt.

Bedeutung für die Praxis:

Das Bundesarbeitsgericht bleibt seiner bisherigen Rechtsprechung zum Vorliegen eines dynamischen Verweises bei Bezugnahme auf einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers treu. Neu ist jedoch die Klarstellung, dass auch ein befristeter Bescheid zur Erwerbsminderung die Anforderungen für eine „voraussichtlich dauerhafte Erwerbsunfähigkeit“ erfüllen kann. Es empfiehlt sich die bestehenden Formulierungen in der Versorgungszusage für die Invalidenleistung im Hinblick auf dieses Urteil zu überprüfen.

Neues zur Sozialversicherung (Antje Bernd)

Neuregelung im Bereich Gesundheit und Pflege

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2021 werden zahlreiche Änderungen erwähnt.

Unter anderem steigt zum 01.01.2022 in der gesetzlichen Pflegeversicherung der Beitragszuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren von bisher 0,25% auf 0,35% des Bruttogehalts. Somit ergibt sich für Beitragszahler mit Beitragszuschlag ab dem 01.01.2022 ein Beitragssatz von 3,4% für die Pflegeversicherung, Beitragszahler ohne Beitragszuschlag zahlen weiterhin 3,05%.

Aus der Versicherungsmathematik

(Antje Bernd)

Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Ausblick zum 31.12.21

Im Folgenden möchten wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bewertungsparameter für die handelsrechtliche Bilanzierung zum 31.12.2021 geben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz wird zum Jahresende 2021 weiter absinken. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften ist zum Bilanzstichtag 31.12.2021 gemäß § 253 Abs. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre entsprechend der Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen anzusetzen. Die meisten Unternehmen verwenden dabei den Zinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren; die Zinssätze werden monatlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben. Da das Zinsniveau anhaltend niedrig ist, wird sich das Absinken des Rechnungszinses voraussichtlich auch in 2022 weiter fortsetzen.

Für die pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren ist folgender Verlauf zu berücksichtigen (10-Jahres-Durchschnitt für Pensionen bzw. 7-Jahres-Durchschnitt für andere Verpflichtungen):

Berechnungsstichtag	Zinssatz (10-Jahres-Durchschnitt)	Zinssatz (7-Jahres-Durchschnitt)
31.12.2020	2,30%	1,60%
30.06.2021	2,09%	1,45%
30.11.2021	1,90%	1,36%
31.12.2021*)	1,87%*)	1,35%*)

** Prognose (Quelle: Heubeck Zins-Info vom 02.12.2021)*



Rententrend:

Sofern die Versorgungszusage eine Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG vorsieht und das Unternehmen sich bei der Wahl des Rententrends an der Entwicklung des Verbraucherpreises orientiert, dann wirkt die aktuelle Inflation als Treiber für die künftigen Rentensteigerungen. Im Dezember 2020 betrug die Veränderung beim Verbraucherpreis zum Vorjahresmonat -0,3%, im November 2021 +5,2%.

Nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes handelt es sich nur um eine kurzfristige Entwicklung. Als Gründe werden u.a. die temporäre Senkung der Mehrwertsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 genannt.

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung:

2022 sinkt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) von 7.100 Euro auf 7.050 Euro monatlich. Aufgrund des Stichtagsprinzips ist die neue Beitragsbemessungsgrenze bereits zum Jahresabschluss 2021 zu berücksichtigen. Für gehaltsabhängige Versorgungszusagen mit unterschiedlicher Leistungshöhe für Gehaltsbestandteile bis und oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze kann es somit zu einem Anstieg der Leistungen kommen.

Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de

bequem und einfach, auch von unterwegs:
www.magnus-gmbh.de

Das gesamte Team der MAGNUS GmbH wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2022.

Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

